Narrenverein „Sumpfgeister" e.V.
7758 Daisendorf

Vereinsordnung

Der Narrenverein "Sumpfgeister" dient der Pflege und Erhaltung des Brauchtums der heimischen Fasnet.

---

1. Der gewählte Präsident des Vereins hat die Aufgabe den Verein zu leiten und bei auswärtigen Ringsitzungen zu vertreten. Er sollte von 2 Mitgliedern begleitet werden. Bei anberaumten Ringsitzungen müssen 2-3 Beisitzer vom Vorstand oder Narrenrat vertreten sein. Der Stellvertreter kann nur die Stimme mit Zustimmung der Beisitzer abgeben.

1a Bei Krankheit oder Verhinderung des Präsidenten muß sein Stellvertreter oder Narrenpolizist die öffentliche Versammlung leiten. Diese haben dann dieselben Rechte.

2. Vorstand-bzw. Narrenratsitzungen werden schriftlich bekannt gegeben und unterschrieben. Sollte ein Vorstand- oder Narrenratmitglied nicht kommen können, muß er sich frühzeitig (3 Tage) beim Präsidenten oder Stellvertreter (wenn nicht erreichbar) beim Schriftführer entschuldigen.

2a Ausserordentliche Vorstandsitzungen können kurzfristig einberufen werden (bis 3 Tage). Es müssen dann mindestens 6 Vorstandmitglieder anwesend sein. Bei absichtlichem Fernbleiben kann durch den Präsidenten disziplinarisch vorgegangen werden.

3. Die Vereinssatzung liegt beim Präsidenten. (Einsicht) Die Vereinsordnung muß bei Austritt aus dem Verein

zurückgegeben werden, ansonsten eine Schutzgebühr von 5.—DM zu zahlen ist. Das Emblem (Dorfwappen) am Kostüm ist von M.M., Schriftführer entworfen und bleibt Eigentum des Vereins.

4. Der Narrenpolizist hat die Aufgabe und Verantwortung bei allen Umzügen und Veranstaltungen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Es müßen ihm die Veranstaltungsprogramme bekannt sein.

5. Es sollten 2 Umzugsordner ernannt und bei eigenen Umzügen und Veranstaltungen dem Narrenpolizist zur Seite stehen.

5a Die Zugordner haben für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu sorgen. Bei Unfällen oder Sachschäden sind dieselben sofort zu verständigen.

6. Bei allen Umzügen und Veranstaltungen ist dem Präsidenten, Narrenpolizisten, Zugordner und den Gruppenführern unbedingt Folge zu leisten.

6a Wer sich widersetzt, das Vereinsansehen absichtlich grobfahrlässig schädigt, unwahre Angaben macht und verbreitet, Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, kann (sofort) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Er wird zur nächsten Vorstandsitzung vorgeladen und die Sache behandelt. Bei Nichterscheinen kann kein Einspruch erhoben werden.

7. Alle Umzüge, die ausserhalb unserer Gemeinde stattfinden und von uns besucht werden, müßen auch gemeinsam verlassen werden. (Privatfahrzeuge nur mit Genehmigung des Vereins). Private Besuche mit dem Vereinskostüm, auch auswärts, sind verboten. Auch beim gemeinsamen Besuch von Gasthäusern, Festräumen, Hotels ist unbedingt Folge zu leisten, nur bei besonderer Einteilung (auch Aufsichtspersonen).

8. Bei gemeinsamen Auswärtsbesuchen mit Bus muß Fahrgeld vorher bezahlt werden und wird bei Schlamperei nicht zurückerstattet.

9. Ein Kostüm des Vereins kann nur von einem Mitglied des Narrenvereins getragen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so muß er für das Jahr den üblichen Beitrag zahlen.

10. Sollte ein Mitglied aus dem Verein austreten, muss es sein Kostüm dem Verein zurück geben mit dem beiderseits vereinbarten Betrag. Hat der Verein einen Zuschuss gegeben, so ist es an erster Stelle dem Verein zurückzugeben, mit dem Vereinbarungspreis.

10a Sollte es ein eigenes Kostüm sein, so kann es einem Vereinsmitglied verkauft werden. (Nur akt.Mitglieder).

11. Die Kostümträger dürfen bei Umzügen keine eigenen Wege gehen oder sich zu weit von der eigenen Gruppe entfernen.

12. Die Vereinskostüme werden durch Bekanntgabe im Kasten oder Gemeindeblatt ausgegeben und wieder eingezogen. (Kleiderkammer). Sie müssen pfleglich behandelt und in sauberem Zustand abgegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss eine festgesetzte Reinigungsgebühr erhoben werden.

13. Jeder aktive Kostümträger verpflichtet sich durch seine Aufnahme in den Narrenverein,an d.vom Vorstand und Narrenversammlung beschlossenen Veranstaltungen-Umzügen teilzunehmen und die tatsächliche Zugehörigkeit klarzustellen. Die passiven Mitglieder werden höflichst gebeten bei der Jahreshauptversammlung und bei anderen Vereinsfesten auch mal anwesend zu sein.

14. Jedes Mitglied, das den Vereinsorden erhalten hat, ist verpflichtet, denselben bei besonderen Anlässen am Band um den Hals zu tragen. Andere Orden können am Revers angesteckt werden. Kostümträger mit Maske bei Umzügen nicht erforderlich aber bei Vereinsbällen ohne Maske schon.

15. Bei Veranstaltungen vor und während der Fasnet dürfen keine Ausgaben oder Besorgungen auch Vereinbarungen gemacht werden, die nicht von der Vorstandschaft genehmigt oder besprochen wurden. Bei dringenden Sachen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, und diese Ausgaben nicht aussergewöhnlich oder willkürlich sind. Sollte ein Mitglied des Vereins unnötige oder nicht genehmigte Ausgaben machen, so ist es selbst voll haftbar und kann die Rechnung selbst begleichen.

15a Die Abrechnung der Vereinskasse muss spätestens 4 Wochen nach Aschermittwoch abgeschlossen sein. Ausstehende Beträge oder Rechnungen von Geschäften, Gasthäusern sowie von Vereinsmitgliedern müssen zu diesem Termin dem Rechnungsführer vorliegen. Termin wird durch Presse und Anschlagkasten bekanntgegeben und bei Versäumnis als Spende gebucht.

16. Wünsche und Anträge, die nicht 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorliegen, können nicht mehr bearbeitet werden und werden für später vorgemerkt.

17. Der Gildemeister trägt die Verantwortung für das Einholen, Richten und Transport während des Umzuges, sowie das Aufstellen und Umlegen des Narrenbaumes.

18. Wenn der Narrenbaum durch Losverkauf verlost wird, so muss die Nummer frühzeitig am Narrenbaum angeschlagen und auch bekannt gemacht werden bis Funkensonntag 2o.oo Uhr. Sollte der Gewinner sich nicht melden, so ist er wieder Eigentum des Narrenvereins und wird anschliessend im Vereinslokal (Bekanntgabe) öffentlich versteigert. (Kameradschaftskasse - Poliz.)

19. Sollte es im Verein eine geschlossene Jugendgruppe geben, so wird dem Jugendvertreter zur Auflage gemacht, einmal im Jahr eine Versammlung abzuhalten. Der Termin muss vor der Hauptversammlung sein und der Vorstandschaft bekannt sein. Ab 16 Jahre darf man die Vorstandschaft wählen.

2o. Alle Veranstaltungen und Bekanntmachungen, sowie Einladungen werden durch das Gemeindeblatt - Südkurier oder Presse und im Anschlagkasten bekanntgegeben und in der Zunftstube ausgehängt.

21. Ohne Jugendgruppe ist ein Elternteil bei den Kostümträgern dabei um auf ihre unter 16 Jahre alten Maskenträger selbst aufzupassen und auch verantwortlich.

22. Bei Dienstleistungen für den Narrenverein sind die von der Vorstandschaft festgelegten Richlinien und Bezüge maßgebend. (z.B.bei Papiersammlungen etc.)

23. Die Vereinsordnung kann erweitert werden, muss aber mit 2/3 der anwesenden Mitglieder (Hauptversammlung) beschlossen werden.

23a Die Erweiterung der Vereinsordnung nur durch schriftliche Anträge bei der Vorstandschaft.

7758 Daisendorf, den 15.August 1977

Die Vorstandschaft.
gez. Franz Menner
Präsident

Vorliegende Vereinsordnung
durchgelesen und erhalten am .....

Unterschrift:

Vorliegende Vereinsordnung
wegen Austritt abgegeben am .....

Unterschrift: